



Die Stiftung in der Schweiz – Formen, Errichtung und rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsformen, Errichtung, Organisation und Besonderheiten gemeinnütziger, familiärer und unternehmerischer Stiftungen im Überblick.

I. Im Allgemeinen

A. Grundlagen der Stiftung

1. Was ist eine Stiftung?

Die Stiftung ist eine mit Vermögen ausgestattete juristische Person. Das Vermögen wird dabei einem bestimmten Zweck gewidmet («Zweckvermögen»). Welchem Zweck das Vermögen dient, bestimmt der jeweilige Stifter, wobei dies in der Regel eine private Person ist. In der Praxis treten jedoch auch Unternehmen oder der Staat als Stifter auf.

2. Welche Arten von Stiftungen können unterschieden werden?

Das Gesetz unterscheidet zwischen der gewöhnlichen Stiftung und den folgenden Sonderformen, für die besondere Bestimmungen gelten:

- die Familienstiftung;
- die kirchliche Stiftung; und
- die Personalvorsorgestiftung.

Eine nicht im Gesetz verankerte Sonderform ist die Unternehmensstiftung. Als Unternehmensstiftungen gelten solche, die selber ein Unternehmen betreiben (Unternehmens-trägerstiftung) oder bei denen das gewidmete Vermögen in einer wesentlichen Beteiligung an einem Unternehmen besteht (Holdingstiftung).

3. Welche Zwecke kann eine Stiftung verfolgen?

Der Stiftungszweck stellt das Herzstück einer Stiftung dar, womit die Aufgaben und Ziele einer Stiftung festgelegt werden. Das Gesetz setzt der Formulierung des Zwecks keine besonderen Grenzen. Im gesamten Stiftungsrecht gilt der Grundsatz der Stifterfreiheit, womit der Stifter in der Wahl des Zwecks innerhalb der Schranken der Rechtsordnung grundsätzlich frei ist. Der Stiftungszweck muss nicht zwingend wohlwütig sein bzw. im öffentlichen Interesse liegen. Auch wirtschaftliche Zwecke sind zulässig, wenn die Stiftung bspw. ein Unternehmen betreibt und Gewinne ausschliesslich der Vermehrung des Stiftungsvermögens dient.

Der Zweck darf kein unsittlicher oder widerrechtlicher sein. In der Praxis sind in der Regel gemeinnützige Zwecke, wie soziale Zwecke, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Gesundheitswesen sowie Umweltschutz am üblichsten.

Der Stifter kann auch mehrere Zwecke bestimmen. Er ist ferner frei, darüber zu entscheiden, ob die Zweckverfolgung nur für begrenzte oder unbestimmte Zeit erfolgen soll.

4. Wofür ist eine Stiftung geeignet? Wofür weniger?

Stiftungen stellen das klassische Instrument zur Verfolgung gemeinnütziger und/oder familiärer Zwecke dar.

Eine Stiftung ist selten geeignet für Vorhaben, bei denen eine freie Willensbildung der Organe essenziell ist und lau-

fend situationsgerechte Entscheidungen getroffen werden müssen. Das beschliessende, oberste Organ der Stiftung (in aller Regel der Stiftungsrat) ist umfassend dem Willen des Stifters verpflichtet und in seiner freien Kompetenz entsprechend eingeschränkt. Eine Zweckänderung einer Stiftung ist grundsätzlich ausgeschlossen bzw. nur in einem sehr eingeschränkten Rahmen und dann nur in einem langwierigen Verfahren möglich.

B. Errichtung der Stiftung

5. Wie wird eine Stiftung errichtet?

Die Stiftung wird durch das sogenannte Stiftungsgeschäft, d.h. durch einen Widmungsakt errichtet. Mit dem Stiftungsgeschäft wird ein Vermögen durch einseitige Erklärung des Stifters einem bestimmten Zweck gewidmet. Das Stiftungsgeschäft wird in einer Stiftungsurkunde festgehalten.

Der Stifter kann keinen Rückfluss des Vermögens an sich oder Drittpersonen erwirken. Dies auch nicht nach Aufhebung der Stiftung.

Eine Stiftung wird entweder zu Lebzeiten des Stifters durch eine öffentliche Urkunde oder nach seinem Tod durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet. Für letztere Errichtungsform sind die erbrechtlichen Formvorschriften zu beachten.

6. Welche Angaben muss ein Widmungsakt enthalten?

- Der Stiftungswille, d.h. der Wille, eine selbständige Stiftung zu errichten, indem privates Vermögen entäussert und in ein neu zu schaffendes Rechtssubjekt eingebracht wird;
- Die Bezeichnung des Vermögens, welches der Stiftung gewidmet wird;
- Die Umschreibung des Stiftungszwecks.

7. Kann die Stiftungsurkunde angepasst werden?

Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Die Aufsichtsbehörde kann den Zweck der Stiftung auf Antrag des obersten Stiftungsorgans ändern, wenn der ursprüngliche Zweck durch die tatsächlichen Umstände eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist (Art 86 Abs. 1 ZGB).

Das Stiftungsrecht sieht allerdings die Möglichkeit einer Änderungsklausel für den Stifter vor. So bestimmt das Gesetz (Art. 86a Abs. 1 ZGB), dass die zuständige Aufsichtsbehörde den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von seinem Testament ändert, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- oder Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind.

Sieht die Stiftungsurkunde keine Änderungsklausel vor, dann ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Stifter die

Abänderbarkeit der Stiftungsurkunde ausschliessen wollte. In solchen Fällen muss nachgewiesen werden, dass die Stiftung ohne Urkundenänderung aufgehoben werden müsste (vertiefte Begründungspflicht).

Eine Änderung der Organisation der Stiftung ist zulässig, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert (Art. 85 ZGB).

Das Stiftungsrecht kennt auch sogenannte rechtlich unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB). Solche Änderungen können getroffen werden, wenn diese aus sachlichen Gründen gerechtfertigt erscheinen und dadurch weder Rechte von Dritten noch der Stiftungszweck beeinträchtigt werden.

8. Ist der Eintrag im Handelsregister erforderlich?

Ja - die Eintragung im Handelsregister hat sogenannte konstitutive Wirkung, d.h. die Stiftung erwirbt ihre Rechtsfähigkeit erst mit der Eintragung.

Eingetragen im Handelsregister werden die Stiftungsratsmitglieder und übrigen Organe, nicht jedoch der Stifter.

C. Aufsicht und Revisionspflicht

9. Ist die Stiftung einer Aufsichtsbehörde unterstellt?

Ja - es gibt kantonale oder eine eidgenössische Aufsicht (je nach Stiftungszweck und -wirkung). Keiner öffentlichen Aufsicht unterstellt sind jedoch die Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen (Art. 87 Abs. 1 ZGB).

10. Benötigt die Stiftung eine Revisionsstelle?

Grundsätzlich sind Stiftungen verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Unter bestimmten Umständen kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung von dieser Pflicht befreien. Von der Bestellung einer Revisionsstelle ausgenommen sind die Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen (Art. 87 Abs. 1bis ZGB).

D. Organisation der Stiftung

11. Wie organisiert sich eine Stiftung?

Das Gesetz definiert keine bestimmten Organe wie bspw. bei der Aktiengesellschaft die Generalversammlung oder bei Vereinen die Mitgliederversammlung. Vielmehr ist es dem Stifter überlassen, die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung in der Stiftungsurkunde festzulegen. Der Stifter kann die Organisation der Stiftung auch in einem Reglement detailliert festhalten.

Die Organisation der Stiftung muss die Funktionsfähigkeit der Stiftung garantieren (und damit gewährleisten, dass der Stiftungszweck verfolgt wird). In der Praxis wird ein Stiftungsrat als oberstes Stiftungsorgan eingesetzt. Teilweise werden für das oberste Stiftungsorgan auch die Bezeich-

nungen «Stiftungsvorstand», «Stiftungskommission» oder «Kuratorium» verwendet.

Als weitere Organe können beispielsweise Beratungs- oder Kontrollorgane oder auch interne Aufsichtsorgane bestellt werden. Hier ist beispielsweise an einen Familienrat zu denken, der bei einer Familienstiftung darüber entscheidet oder den Stiftungsrat berät, wie die Mittel der Stiftung zu verwenden sind.

12. Haben Stiftungen wirtschaftlich Berechtigte?

Nein, gewöhnliche Stiftungen kennen weder Dritteigentümer noch Mitglieder. Das Vermögen gehört ausschliesslich der Stiftung selbst und ist unwiderruflich dem Stiftungszweck verpflichtet. Es ist weder Eigentum des Stifters noch der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Begünstigten. In diesem Sinne ist auch davon auszugehen, dass die Stiftungen vom Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen ausgenommen werden. Sollten sie jedoch aufgenommen werden, wäre das Transparenzregister nicht öffentlich, sondern nur für zuständige Behörden und Finanzintermediäre zugänglich.

13. Was sind die Aufgaben des Stiftungsrats?

Unabhängig von dessen Bezeichnung trägt das oberste Stiftungsorgan die primäre Verantwortung, den Stiftungszweck zu verwirklichen bzw. zu verfolgen. Der Stiftungsrat ist dabei umfassend dem Stifterwillen und damit dem Stiftungszweck verpflichtet und darf nicht von diesem abweichen. Eine davon abweichende eigene Willensbildung des Organs ist damit ausgeschlossen, wobei der Stiftungsrat in der Verfolgung des Stifterwillens je nach Ausgestaltung ein gewisses Ermessen hat. Ferner hat das oberste Stiftungsorgan das Stiftungsvermögen zu verwalten und Buch zu führen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn kein kaufmännisches Gewerbe geführt wird.

Das oberste Stiftungsorgan kann zur Durchführung seiner Aufgaben externe Fachpersonen beiziehen.

14. Wer bestimmt den Stiftungsrat?

Den ersten Stiftungsrat bestimmt in der Regel der Stifter. Meist ergänzt sich der Stiftungsrat später selbst (sog. Kooptation). Auch diesbezüglich ist der Stifter jedoch frei zu entscheiden, wie der Stiftungsrat bestellt wird: so kann er beispielsweise auch ein spezielles Wahlorgan bezeichnen.

15. Hafte ich als Stiftungsrat für meine Tätigkeiten?

Die Stiftung ist eine juristische Person. Im Verkehr mit Dritten tritt die Stiftung auf, womit die Stiftung und nicht der Stiftungsrat Rechte erwirbt und Pflichten eingeht. Die Stiftung haftet dabei grundsätzlich mit ihrem Stiftungsvermögen.

Ein allfälliger Durchgriff - wie dies bei anderen juristischen Personen der Fall sein kann - ist aber nicht ausgeschlossen: Wer Mitglied eines Stiftungsrats wird, erlangt eine so-

nannte Organstellung. Stiftungsräte können deshalb für die Verletzung ihrer Pflichten verantwortlich gemacht werden (z.B. von der Stiftung selbst), die ihnen vom Gesetz oder von den Statuten auferlegt sind. Für ein Verschulden haften sie persönlich und auch mit ihrem Privatvermögen.

Bei Personalvorsorgestiftungen besteht eine besondere Haftungsgrundlage (Art. 52 BVG).

Im Stiftungsrecht besteht im Gegensatz zum Aktienrecht keine Möglichkeit zur Décharge-Erteilung. Dies bedeutet, dass der Stiftungsrat sich für seine Tätigkeit und damit verbundene Verantwortung nicht entlastet lassen kann.

16. Können Stiftungsräte eine Entschädigung erhalten?

Ja – eine Entschädigung muss im Zweifel marktkonform und sachgerecht, also «zeit- und leistungsgerecht» sein, was im Einzelfall zu beurteilen ist.

Umstritten ist, ob eine Entschädigung des Stiftungsrates aus steuerrechtlicher Sicht mit einer Steuerbefreiung einer gemeinnützigen Stiftung vereinbar ist. Die Praxis der Steuerbehörden divergiert diesbezüglich in vielen Kantonen. In einigen Kantonen sind Stiftungsrats honorare bei gemeinnützigen Stiftungen nicht möglich.

Die Steuerbehörde des Kantons Zürich hat ihre Praxis für Stiftungen mit Sitz im Kanton Zürich kürzlich angepasst : Neu steht einer «angemessenen Entschädigung» des Stiftungsrates von steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftungen nichts mehr entgegen. Bezüglich des Kriteriums der «Angemessenheit» von Entschädigungen geht das Steueramt Zürich bei Stiftungen grundsätzlich davon aus, dass die Entschädigungen des Stiftungsrates von der Stiftungsaufsicht überprüft werden. Das Steueramt nimmt nur dann eigene Prüfhandlungen vor, wenn die Angemessenheit von solchen Entschädigungen zweifelhaft ist – also als exzessiv und deshalb missbräuchlich erscheint.

E. Vermögen und Reglement

17. Wie hoch muss das Stiftungsvermögen sein?

Grundsätzlich steht es dem Stifter frei, über die Höhe des gewidmeten Vermögens zu bestimmen. Ein gesetzlich festgelegter Mindestbetrag existiert nicht. Allerdings muss das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck angemessen sein. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) als eidgenössische Stiftungsaufsichtsbehörde setzt als Anfangsvermögen mind. CHF 50'000 voraus.

18. Braucht eine Stiftung ein Stiftungsreglement?

Ein Stiftungsreglement ist nicht obligatorisch, aber oft sinnvoll. In einem Stiftungsreglement werden die Bestimmungen der Stiftungsurkunde wie etwa die Organisation und Verwaltung der Stiftung vertiefter geregelt. Dazu zählen bspw. die Regeln für die Beschlussfassung des Stiftungsrates oder die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder, deren Aufgaben und

Kompetenzen, Regeln zur Vertretung der Stiftung und der Vermögensverwaltung, weitere Organe wie Geschäftsleitung, Ausschüsse oder Beiräte etc.

F. Steuerliche Behandlung

19. Ist eine Stiftung steuerbefreit?

Juristische Personen, also auch Stiftungen, unterliegen grundsätzlich der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht. Von dieser Pflicht sind jene Stiftungen befreit, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und von den zuständigen Behörden von ihrer Steuerpflicht befreit wurden. Dies gilt zumindest im Kanton Zürich sowohl bei Tätigkeiten im Inland, als auch bei Tätigkeiten im Ausland.

Die Steuerbefreiung hat zudem einen Einfluss auf die Pflichten nach dem Common Reporting Standard (CRS). Liegt eine Bestätigung der Steuerbefreiung vor und sind die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, gelten gemeinnützige Stiftungen als nicht meldendes Finanzinstitut.

G. Kontrolle und Auflösung

20. Besteht die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde gegen die Stiftung?

Ja - die Begünstigten oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit dem Gesetz und der Stiftungsurkunde in Einklang steht, können gegen statutenwidrige- oder rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.

21. Kann eine Stiftung aufgelöst werden?

Das Gesetz erlaubt die Auflösung einer Stiftung in einem sehr eingeschränkten Rahmen. Die Stiftung kann namentlich nicht aus freien Stücken durch einen Beschluss des obersten Organs aufgelöst werden. Als zulässiger Auflösungsgrund gilt nach dem Gesetz vor allem die Unerreichbarkeit des Stiftungszweckes, wenn dies nicht durch eine Änderung der Stiftungsurkunde verhindert werden kann. Ebenfalls gilt ein unsittlich oder widerrechtlich gewordener Zweck als Auflösungsgrund.

Es ist jedoch möglich, dass der Stifter bereits bei der Errichtung den Bestand der Stiftung befristet oder deren Auflösung vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig macht. Denkbar ist auch, dass der Stifter den Stiftungsrat dazu verpflichtet, das Stiftungsvermögen während eines bestimmten Zeitraums zu verbrauchen, weshalb der Zweck anschliessend als erfüllt gilt und die Stiftung aufgelöst werden kann.

II. Familien- und Unternehmensstiftung im Besonderen

1. Was ist eine Familienstiftung und was kann damit bezweckt werden?

Eine Familienstiftung ist eine Stiftung, deren Zweck darin besteht, die Mitglieder einer bestimmten Familie finanziell zu unterstützen. Sie ist eine Sonderform der Stiftung, die sich von gemeinnützigen Stiftungen unterscheidet, da sie primär privaten Interessen dient.

Der Zweck der Schweizer Familienstiftung ist von Gesetzes wegen auf die folgenden Leistungsmöglichkeiten beschränkt: Erziehung, Ausstattung und Unterstützung von Familienangehörigen oder für Ähnliches (Art. 335 Abs. 1 ZGB). Daraus könnte man schliessen, dass eine Stiftung die Mitglieder einer Familie vollumfänglich unterhalten könnte. Das Bundesgericht hat einer solchen Gesetzesauslegung jedoch im Jahr 1949 einen Riegel geschoben: Gemäss seiner Rechtsprechung (BGE 75 II 90 f.) sind Stiftungen unzulässig, welche eingerichtet werden zur voraussetzungslosen Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhaltes einer Familie oder einzelner ihrer Angehörigen (sogenannte reine Unterhalts- oder Genussstiftungen). Dies aufgrund der Überlegung, dass eine dauerhafte Bindung eines Vermögens an eine Familie nur gerechtfertigt sein soll, wenn damit ein idealer und fürsorglicher Zweck verbunden ist. Damit sind nur Ausschüttungen bei besonderen Bedürfnis- und Bedarfssituationen oder zwecks Existenzsicherung der Familie möglich, also nur Ausschüttungen für besondere Anlässe wie z.B. die Heirat, die Geburt eines Kindes oder die Ausbildung eines Familienmitglieds. Weitergehende voraussetzungslose Zahlungen, wie z.B. eine jährliche Unterhaltspauschale an jedes oder ein einzelnes Familienmitglied, sind nicht möglich.

2. Wir das Verbot der Unterhalts- oder Genussstiftung in der Schweiz künftig aufgehoben?

Es ist zurzeit ein politischer Wandel im Gange: Die aktuelle Rechtslage in der Schweiz verbietet Familienstiftungen zu Unterhalts- und Genusszwecken, wodurch die Schweiz im internationalen Vergleich erheblich benachteiligt ist. Während in Common-Law-Staaten der Trust als flexibles Nachlassinstrument etabliert ist und Liechtenstein attraktive Stiftungsstrukturen bietet, fehlt der Schweiz eine vergleichbare Möglichkeit. Dies führt dazu, dass Vermögen ins Ausland abwandert und unser Finanz- und Wirtschaftsstandort geschwächt wird. Eine Reform des Stiftungsrechts ist daher dringend erforderlich, um wettbewerbsfähig zu bleiben und vermögende Familien in der Schweiz zu halten.

Das Verbot der Unterhalts- oder Genussstiftung soll in Zukunft aufgehoben werden: Im Ständerat wurde dazu eine Motion im Parlament eingereicht. Die Motion von Thierry Burkart wurde sowohl vom Ständerat als auch vom Nationalrat angenommen und nun an den Bundesrat überwiesen.

3. Was ist eine Unternehmensstiftung und was kann damit bezweckt werden?

Eine Unternehmensstiftung ist eine Stiftung, die ein Unternehmen ganz oder teilweise besitzt oder wirtschaftlich fördert. Sie kann verschiedene Zwecke verfolgen, darunter die langfristige Sicherung eines Unternehmens, insbesondere als Nachfolgelösung, die Verwendung von Gewinnen für gemeinnützige Zwecke oder die Förderung und Beteiligung von Mitarbeitern. Da eine Stiftung keine Eigentümer im herkömmlichen Sinne hat, kann sie zur Stabilität und Kontinuität eines Unternehmens beitragen, insbesondere bei Familienbetrieben ohne direkte Nachfolger. Dadurch bleibt das Unternehmen unabhängig von externen Investoren und kann langfristig im Sinne des ursprünglichen Unternehmers geführt werden.

Ihr Team



Dr. Thomas Müller

Legal Partner

+41 41 726 99 66

thomas.mueller@mme.ch



Alexandra Geiger

Legal Partner

+41 44 254 99 66

alexandra.geiger@mme.ch



Dr. Balz Hösly

Legal Partner

+41 44 254 99 73

balz.hoesly@mme.ch



Stefan Keller

Senior Legal Associate

+41 44 254 99 66

stefan.keller@mme.ch



Florian Angstmann

Senior Legal Associate

+41 41 726 99 66

florian.angstmann@mme.ch



Jonas Utiger

Legal Associate

+41 41 726 99 66

jonas.utiger@mme.ch

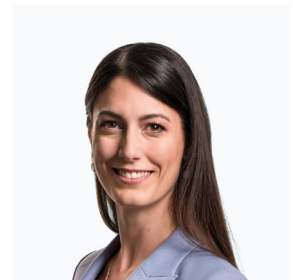


Mirjam Arnold

Legal Associate

+41 44 254 99 66

mirjam.arnold@mme.ch



Nadira Zellweger-Ferhat

Senior Legal Associate

+41 44 254 99 66

nadira.zellweger@mme.ch

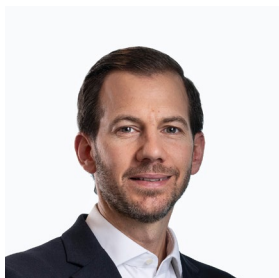


Dr. Roman Cincelli

Senior Legal Associate

+41 44 254 99 66

roman.cincelli@mme.ch



Ronald Kogens

Legal Partner

+41 44 254 99 66

ronald.kogens@mme.ch



Office Zürich

MME Legal | Tax | Compliance
Zollstrasse 62, CH-8005 Zürich

Office Zug

MME Legal | Tax | Compliance
Gubelstrasse 22, CH-6300 Zug

office@mme.ch
www.mme.ch